



Sehr geehrte Damen und Herren,

Wie bereits mit der Einladung angekündigt erhalten Sie nachträglich folgende Dokumente:

- | | | |
|------------|---|-----------|
| Zu TOP 1.3 | Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) Edgoven, Bereich Hanftalstraße hier: Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes vom 13.03.2019 | Anlage 3 |
| Zu TOP 2.1 | Verkehrssituation L 125 Edgoven
Anfrage der CDU-Fraktion vom 28.01.2019 | Anlage 10 |

Die aktualisierte Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, den 21.03.2018

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Offergeld
Ausschussvorsitzender

Gremium
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	27.03.2019	17:00

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Errichtung von vier Mehrfamilienwohnhäusern mit 30 Wohneinheiten auf einer Tiefgarage	Anlage 1
1.2	Nutzungsänderung, Umbau der Betriebsgebäude in Wohnungen, Errichtung einer Tiefgarage des Quadenhofs	Anlage 2
1.3	Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) Edgoven, Bereich Hanfjalstraße hier: Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes vom 13.03.2019	Anlage 3
1.4	Bürgerantrag "Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung für einen Teilabschnitt der Straße Im Marienfried" vom 10.12.2018	Anlage 4
1.5	Einrichtung einer Fahrradstraße in der Wehrstr./Humperdinckstr. Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 25.03.2018	Anlage 5
1.6	Verkehrssituation In der Aue / Siegaue Anfrage der SPD-Fraktion vom 26.09.2018 Antrag der CDU-Fraktion vom 29.10.2018	Anlage 6
1.7	Verkehrskonzept für das Geistinger Niederdorf, Antrag der CDU Fraktion vom 27.11.2018	Anlage 7
1.8	Einführung eines Nachtbussystems für Hennef; Antrag der SPD-Fraktion vom 18.02.2019	Anlage 8
1.9	Straßenbenennung im Stadtgebiet von Hennef; Antrag der SPD-Fraktion vom 18.02.2019	Anlage 9
2	Anfragen	
2.1	Verkehrssituation L 125 Edgoven Anfrage der CDU-Fraktion vom 28.01.2019	Anlage 10
3	Mitteilungen	
3.1	Parkleitsystem und E-Ladestationen Antrag der CDU-Fraktion vom 06.11.2017 Antrag der Fraktion "Bündnis 90 / Die Grünen" vom 15.11.2017	Anlage 11
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2019/1835
Datum: 14.03.2019

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	27.03.2019	öffentlich

Tagesordnung

**Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) Edgoven, Bereich Hanftalstraße
hier: Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes vom 13.03.2019**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung beschließt:

Dem Antrag wird zugestimmt. In einer der nächsten Sitzungen kann der Einleitungsbeschluss zur Aufstellung einer Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.10 Hennef (Sieg) Edgoven gefasst werden.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung

Auf den beigefügten Antrag wird hingewiesen.

Die vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäude sollen abgerissen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine Nachfolgenutzung durch Wohnen zu realisieren.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) Edgoven aus dem Jahr 1977 ist daher bei Befürwortung des Antrages zu ändern. Die bisherige Festsetzung (Fläche für die Landwirtschaft) entsprach der aufgegebenen Nutzung. Der Flächennutzungsplan 2018 hat hier bereits die Darstellung W, entspricht also der Folgenutzung und muss nicht geändert werden.

Der Antragsteller trägt alle Kosten des Verfahrens.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Sachkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Personalkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | Höhe des Zuschusses € |
| Haushaltsstelle: | % |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger | HAR: € |
| Ausgaben erforderlich | Lfd. Mittel: € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Betrag: € |
| | Art: |
| | Höhe: € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | |
|---------------------------|---|---|
| des Flächennutzungsplanes | <input checked="" type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |
| der Jugendhilfeplanung | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |

Hennef (Sieg), den 15.03.2019


Klaus Pipke

Anlagen:

Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.10 Hennef (Sieg) Edgoven,
Bereich Hanftalstraße

Erläuterung zum Antrag
Heinz Hennes, Architekt und Stadtplaner, 53797 Lohmar



heinz hennes architekt stadtplaner ingerer straße 2 53797 lohmar

Stadtverwaltung Hennef
Der Bürgermeister
Frankfurter Straße 97

53773 Hennef

Lohmar, 13.03.2019
Heinz Hennes - mm

**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.10 – Hennef Edgoven
für den Bereich Hanftalstraße 32 in Hennef Warth
Bauherr: AS Projektgesellschaft mbH, Abtsgartenstr. 1 53773 Hennef**

Sehr geehrter Herr Pipke,

wie bereits mit Frau Pahnke vorabgestimmt übersende ich Ihnen die Unterlagen zur Einleitung des B-Plan – Änderungsverfahrens bzw. Aufstellungsbeschluss zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Ich wurde durch die Bauherrschaft beauftragt, den Antrag im Namen der Bauherren zu stellen bzw. zu unterzeichnen. Die Bauherren sind bereits Eigentümer von der Fläche, Flurstück 165, Gemarkung Geistingen, Flur 27.

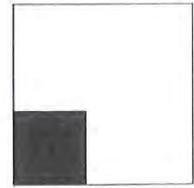
Die Kosten des Planverfahrens einschließlich notwendiger Gutachten und Fachbeiträge werden durch den Investor übernommen, so dass der Stadt Hennef keine Kosten entstehen.

Gerne stehe ich bei Rückfragen und weiteren Erläuterungen zur Verfügung.

Die Unterlagen in Papierform liegen der Stadtverwaltung in 3-facher Ausfertigung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Hennes
Architekt BDB



heinz hennes
architekt bdb
stadtplaner



heinz hennes
mitglied der
architektenkammer nrw
a15945
s 91184

ingerer straße 2
53797 lohmar
telefon 02246 / 9181-0
telefax 02246 / 918130
internet
www.heinzhennes.de
e-mail
info@heinzhennes.de

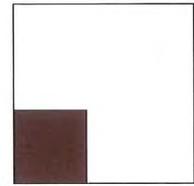
bankverbindungen:

commerzbank siegburg
blz 380 400 07
kto.-nr. 3 390 580

volksbank bonn-rhein-sieg
blz 380 601 86
kto.-nr. 3 703 475 018

vr-bank rhein-sieg eg
blz 370 695 20
kto.-nr. 2 102 414 015





heinz hennes
architekt bdb
stadtplaner

ERLÄUTERUNG

zum Antrag auf Änderung des Bebauungsplans
Nr. 01.10 Hennef Edgoven

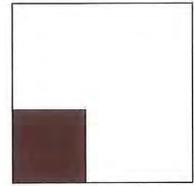
für den Bereich Hanftalstraße 32, Hennef Warth
Flurstück 165, Gemarkung Geistingen, Flur 27



AS Projektgesellschaft mbH
Abtsgartenstraße 1, 53773 Hennef

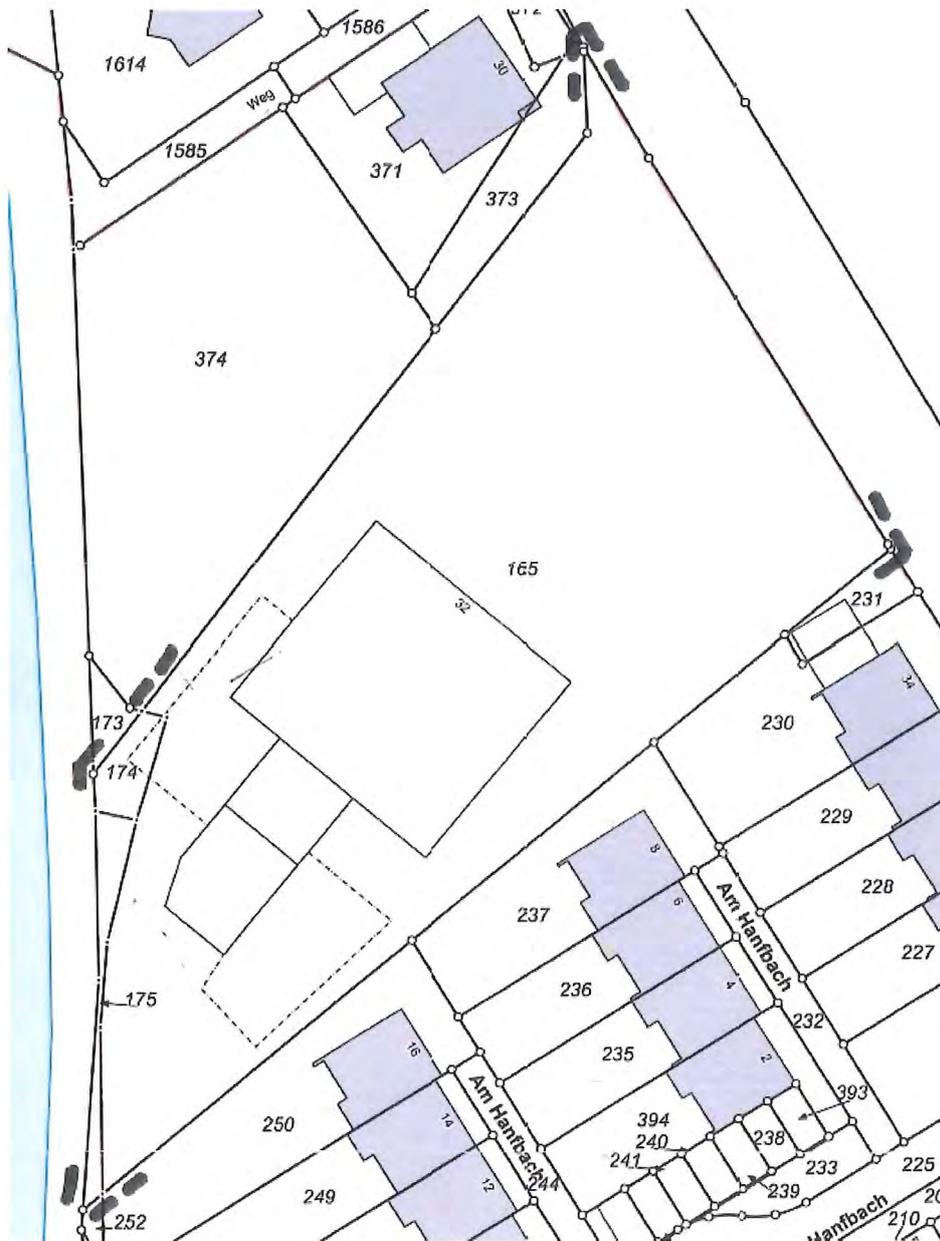
Architekt und Stadtplaner:
Heinz Hennes - Ingerer Straße 2 - 53797 Lohmar





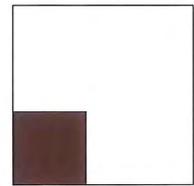
heinz hennes
architekt bdb
stadtplaner

Der landwirtschaftliche Betrieb im Plangebiet zwischen der Hanftalstraße und dem Hanfbach wird aus wirtschaftlichen Gründen aufgegeben und durch den Antragsteller käuflich erworben. Die Fläche soll in Zukunft dem Wohnen zugeordnet werden.



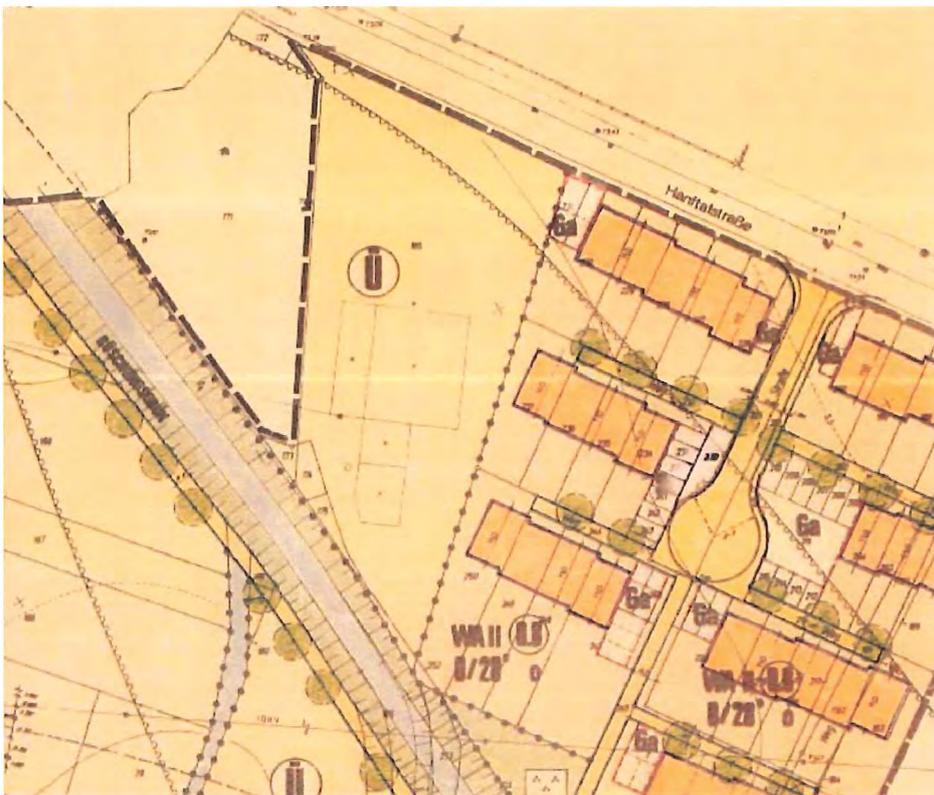
Im angrenzenden Umfeld befinden sich in nordöstlicher Richtung mehrere zweigeschossige Hausgruppen, die über Wohnwege erschlossen werden mit Garagenhöfen.





heinz hennes
architekt bdb
stadtplaner

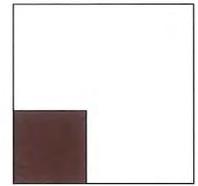
Im nordwestlichen Bereich bestehen Einfamilienhäuser mit geneigten Dächern in Form von Satteldächern.



Auf dem Flurstück 374 – unmittelbar angrenzend – ist für die Stadt Hennef ein Regenrückhaltebecken geplant. Für das benannte Flurstück besteht von der Hanftalstraße eine gesonderte Zuwegung.

Nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan ist die überplante Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen bzw. festgesetzt. Weiterhin sieht der B-Plan einen großen Teil des Grundstücks als Ü = Überschwemmungsgebiet vor.



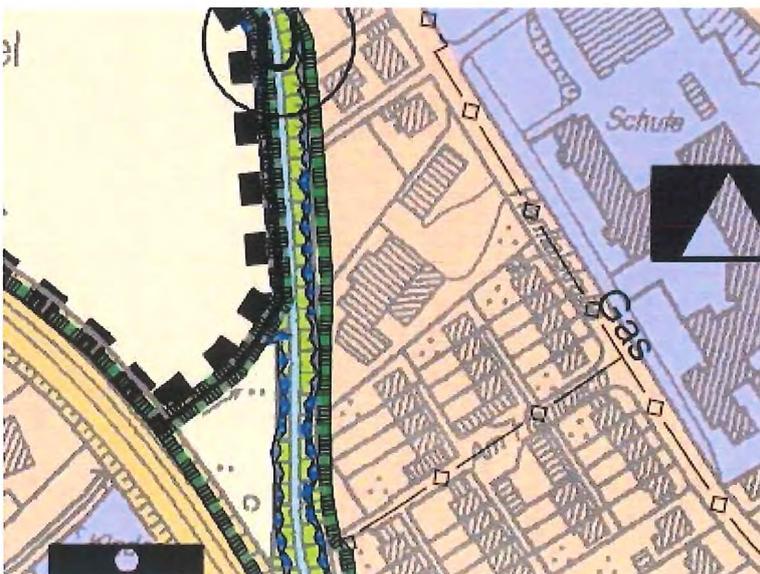


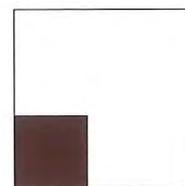
heinz hennes
architekt bdb
stadtplaner

Zwischenzeitlich wurde der Flächennutzungsplan neu aufgestellt und das Überschwemmungsgebiet deutlich bis auf die Böschungen des Hanfbaches zurückgenommen.



Der Flächennutzungsplan ist seit Ende 2018 gültig und weist hier W – Wohnbaufläche aus.





heinz hennes
architekt bdb
stadtplaner

Das Plangebiet ist durch die Hanftalstraße voll erschlossen. Die öffentliche Verkehrsfläche verfügt über ausreichend Kapazität, die neue, geplante Bebauung aufzunehmen.

Nach heutiger Beurteilung der Hoffläche mit dem Wohnhaus, Stallgebäuden, Schuppen, überdachtem Geräteunterstellgebäude und den befestigten Flächen besteht bereits eine Versiegelung von ca. 75 % der Grundstücksfläche. Eine Überplanung der Fläche mit Wohngebäuden würde die versiegelte Fläche deutlich reduzieren und mehr Raum für Freiflächen bieten.





heinz hennes
architekt bdb
stadtplaner

Der Grundstückszuschnitt ist trapezförmig zu beschreiben und relativ eben. Hieraus begründet sich die vorliegende Planung und die Anordnung der geplanten Baukörper.

Gleiches gilt für die Himmelsrichtung. Mit der Gebäudestellung werden die Nachbargebäude mit größeren Abständen und Verringerung von Verschattung und Sozialabständen mehr als ausreichend berücksichtigt.

Der städtebauliche Entwurf wird wie folgt erläutert:

Die beiden Doppelhäuser an der Hanftalstraße werden unmittelbar von der öffentlichen Fläche erschlossen. Über die neu geplante Verkehrsfläche / Wohnweg werden zwei weitere Doppelhäuser und ein freistehendes Wohnhaus erschlossen. Die Gebäude verfügen über eine Garage oder Carport auf den Giebelseiten und teilweise über zusätzliche Stellplätze, die gesondert angefahren werden können. Vor jeder Garage besteht ein Mindestabstand zur Straße von 6,00 m, so dass hier ein weiteres Fahrzeug Platz findet und genügend Aufstellfläche besteht.

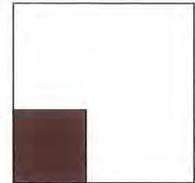
Wie im Nachbarbereich soll auch hier die Zweigeschossigkeit mit Dachgeschoss realisiert werden. Bestehende Festsetzungen sollen aus dem alten B-Plan weitgehend übernommen werden, so dass das städtebauliche Erscheinungsbild beibehalten und weiterentwickelt werden soll.

Die Wegfläche wird in einer Breite von 5,50 m mit entsprechender Ver- und Entsorgung geplant. Die Breite ist ausreichend für einen Begegnungsverkehr PKW – LKW, wobei hier nur ein stark begrenzter Verkehr zu verzeichnen ist.

Für die geplante Nutzung und Erschließung für 5 Wohnhäuser unter Berücksichtigung einer geringen Frequentierung sollte man die Fläche einer besonderen Zweckbestimmung zuführen. Die Stichstraße verfügt am Ende der Fläche über einen Wohnhof in einer Größe von ca. 9,00 m / 14,00 m. Diese Fläche dient auch zum Aufstellen eines Feuerwehrfahrzeugs, das eine Fläche von 7,00 / 12,00 m beansprucht. Der Weg ist länger als 50,00 m und erfordert die Aufstellfläche. Eine Abstimmung mit der Feuerwehr erfolgt im weiteren Verfahren. Zudem könnte über den Wohnhof auch ein Zutritt zum Hanfbach und der Nachbarparzelle ermöglicht werden.

Es ist beabsichtigt, einen Erschließungsvertrag mit der Stadt über die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen und deren Übertragung an die Stadt abzuschließen. Der ruhende Verkehr bzw. Besucherstellplätze werden in der ausreichend dimensionierten Verkehrsfläche zur Verfügung gestellt (2 St.).





heinz hennes
architekt bdb
stadtplaner

Da die Hoffläche nicht den Anforderungen der RSAG zur Müllentsorgung entspricht, wurde an der Einmündung zur Hanftalstraße eine zusätzliche Fläche zum Aufstellen der Mülltonnen für den Tag der Abholung vorgesehen. Die Fläche beträgt ca. 12,00 m² und bietet ausreichend Platz (1 Tonne = ca. 0,4 m²).

Der Entwurf sieht 9 Baugrundstücke in verschiedenen Größen vor. Die Baugrundstücke werden nachfolgend mit ca. – Werten angegeben und beziehen sich auf das reine Baugrundstück ohne Anteile von Miteigentumsflächen.

1	Doppelhaushälfte	252,00 m ²
2	Doppelhaushälfte	217,00 m ²
3	Doppelhaushälfte	217,00 m ²
4	Doppelhaushälfte	250,00 m ²
5	Doppelhaushälfte	321,00 m ²
6	Doppelhaushälfte	298,00 m ²
7	Doppelhaushälfte	260,00 m ²
8	Doppelhaushälfte	244,00 m ²
9	freistehendes EFH	500,00 m ²

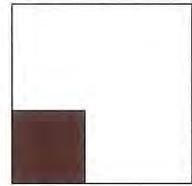
Ausgehend von einer zulässigen GRZ von 0,4 wird dieser maximale Wert deutlich für das kleinste Grundstück (auf 0,26) unterschritten. Nach der gültigen Bau NVO für überbaute Flächen Nebengebäude und befestigte Flächen darf die GRZ zusätzlich um 50 % erhöht werden. Auch hier werden die Werte mit hoher Flächenreserve weit unterschritten.

Die beantragte Planung fügt sich in allen Belangen ein und berücksichtigt die Ziele und Zweck des bestehenden B-Plans 01.10 – Hennef Edgoven.

Je Doppelhaushälfte soll eine Wohneinheit zugelassen werden. Für ein freistehendes Gebäude werden 2 Wohneinheiten geplant. Die Anzahl der Stellplätze wird hierauf abgestimmt.

Die Baukörper erhalten zwei Vollgeschosse zuzüglich Satteldach. Die Dachneigung wird mit 20° angegeben. Die Gebäudehöhe beträgt maximal 9,85 m, gemessen von OKF EG bis OK First. Die Sockelhöhe wird mit maximal 0,30 m, bezogen auf die Erschließungsanlage vorgesehen.





heinz hennes
architekt bdb
stadtplaner

Weitere Festsetzungen werden dem bestehenden B-Plan angepasst.

Im Namen der Antragsteller wird ersucht, für das Plangebiet das B-Plan-Änderungsverfahren bzw. den Aufstellungsbeschluss zu erwirken. Die Antragsteller sind bereits Eigentümer der überplanten Fläche.

Zur geplanten Verkehrsfläche bedarf es noch der weiteren Abstimmung mit der Stadtverwaltung und dem Abwasserbetrieb für das Regenrückhaltebecken.

Lohmar, 12.03.2019
Heinz Hennes, Architekt BDB und Stadtplaner





Anfrage

Amt: Dezernat II
Vorl.Nr.: F/2019/0195
Datum: 05.03.2019

TOP: 2.1
Anlage Nr.: 10

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	27.03.2019	öffentlich

Tagesordnung

Verkehrssituation L 125 Edgoven
Anfrage der CDU-Fraktion vom 28.01.2019

Anfragentext

Die Stadt hat am 05.10.2018 die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung im Zuge der L125 auf 50 km/h gegenüber dem Landesbetrieb angeordnet.

Der Landesbetrieb hat die Umsetzung - wie zu erwarten war – verweigert, da nach deren Ansicht die Voraussetzungen für eine Reduzierung nicht gegeben sind, weil die besondere örtliche Gefahrenlage objektiv nicht nachweisbar sei, insbesondere nicht durch eine nachgewiesene Unfallhäufungslage. Die Fußgängerampel sei insoweit bereits die sicherste Querungsanlage, die errichtet werden könne.

Die städtische Argumentationslinie einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage durch die immer stärker frequentierte Ortsteilverbindung zwischen Edgoven und Geisbach (da Edgoven als reiner Wohnstandort nicht über die Versorgungs-, Bildungs- und sonstigen sozialen Einrichtungen verfügt) reiche als Begründung für eine Geschwindigkeitsreduzierung nach der StVO nicht aus.

Der jüngste Unfall vom 26.01.2019 wird von der Kreispolizeibehörde - Direktion Verkehr - nach bisheriger Einschätzung (Stellungnahme vom 28.01.2019) als eindeutiger Fall einer Vorfahrtsverletzung angesehen. Erkenntnisse über einen Geschwindigkeitsverstoß lägen bislang nicht vor. Das Schadensbild sei bei einem ungebremsten Zusammenstoß mit 60 km/h möglich.

Der Landesbetrieb als Anordnungsempfänger der Stadt hat sich aufgrund seiner Rechtsauffassung an den Rhein-Sieg-Kreis als unsere Aufsichtsbehörde gewandt. Das Straßenverkehrsamt des Kreises hatte die Stadt hierüber am 03.12.2018 informiert und angekündigt, dass vor einer Umsetzung der Anordnung eine fachaufsichtliche Prüfung stattfinden müsse und daher eine Umsetzung der Anordnung der 50 km/h zunächst auszusetzen sei.

Mit Schreiben vom 09.01.2019 hat die Aufsichtsbehörde die Anordnung mit Blick auf die Anordnungsvoraussetzungen nach der StVO angezweifelt und die Stadt förmlich aufgefordert, eine aktuelle Verkehrserhebung (Fahrzeugbelastung und Geschwindigkeitsprofil) durchzuführen, eine aktuelle Unfallstatistik bei der Kreispolizeibehörde anzufordern, die Aufschluss über geschwindigkeitsbedingte Unfälle gibt und weitere Erkenntnisse darzulegen, die objektiv die besondere örtliche Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO belegen.

Die Verkehrserhebung wurde von der Straßenverkehrsabteilung der Stadt unverzüglich veranlasst, so dass die Ergebnisse zusammen mit der aktuellen Unfallstatistik am 19.02.19 an den Rhein-Sieg-Kreis übermittelt werden konnten.

Eine zusätzliche Darstellung der Gefahrenlagen nach § 45 Abs. 9 StVO war bis zum heutigen Tag unterblieben, da die rechtliche Argumentation zu dieser Frage bereits in der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung vom 05.10.19 enthalten war.

Mit der erneuten Aufforderung im Schreiben vom 09.01.19 bringt die Fachaufsichtsbehörde zum Ausdruck, dass der Argumentation aus der städtischen Anordnung mit Blick auf die 50 km/h-Begrenzung keinerlei Bedeutung beigemessen wird. Im Kreisplanungsausschuss wurde daher am 12.03.19 berichtet, die Stadt habe auf das Schreiben vom 09.01.19 nicht fristgerecht reagiert. An dieser Stelle werden die rechtlichen Differenzen zwischen Stadt und Rhein-Sieg-Kreis als Aufsichtsbehörde deutlich.

Zur Verdeutlichung der städtischen Position ist daher am 19.03.19 noch einmal ein Schreiben an den Landrat gerichtet worden. In diesem Schreiben konnte nach wie vor eine „echte“ Unfallauffälligkeit der L 125 nicht nachgewiesen werden.

Das Schreiben macht jedoch deutlich, dass auch ohne vorweisbare Geschwindigkeitsunfälle mit erheblichen Sach- und Personenschäden eine über das normale Maß hinausgehende Gefährlichkeit des Streckenabschnitts gegeben ist, die eine Anordnung der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h rechtfertigt:

„In Situationen einer beständigen städtebaulichen Entwicklung ist irgendwann der Punkt erreicht, an dem eine Regelung nicht nur überdacht, sondern dann auch tatsächlich geändert werden muss. Dies liegt bei Dauersachverhalten im verwaltungsrechtlichen Sinn in der Natur der Sache. Streiten kann man dann nur noch über den Zeitpunkt, an dem die Fakten zu einer geänderten rechtlichen Einschätzung führen. Hier lasse ich bestenfalls den Vorwurf gelten, nicht schon in den vergangenen Jahren konsequent auf die Entwicklung hingewiesen und eine mögliche Regelungsänderung angekündigt zu haben.

Mit Blick auf die aktuelle Gefahrenbetrachtung stelle ich zu den besonderen Regulationsanforderungen nach § 45 Abs. 9 StVO noch einmal wie folgt fest:

Die Bevölkerungs- und Stadtteilentwicklung führt zur Notwendigkeit einer neuen Betrachtungsweise. Edgoven hat sich als reiner Wohnstandort bevölkerungsmäßig in den letzten Jahren entwickelt. Inzwischen leben in Edgoven ca. 1.200 Einwohner, darunter sind 32 Primarschülerinnen und -schüler und 76 Sekundarschülerinnen und -schüler. 1 Schüler besucht die Förderschule in der Geisbach.

Neben den Schulen mit den dazugehörigen Schulwegen befinden sich sämtliche Einrichtungen des gesellschaftlichen und des sozialen Lebens, sowie die Einrichtungen der Versorgung im Zentrum der Stadt sowie im gegenüberliegenden Stadtteil Geisbach, der jedoch gerade durch die L125 von Edgoven getrennt wird. Auch die fußläufige oder radfahrmäßige Verbindung ins Zentrum führt über die L 125. Angesichts des reinen Wohnstandortes besteht die uneingeschränkte Notwendigkeit für jede Altersgruppe, den Ortsteil für jede Betätigung außerhalb des Wohnaufenthalts zu verlassen.

Die jüngste Verkehrsuntersuchung hat ergeben: Ca. 3.000 Fahrzeuge pro Werktag in 24h; ca. 350 Fahrzeuge in den Kernzeiten zwischen 7 und 9 Uhr morgens an Werktagen (3 Autos pro Minute); zwischen 14 und 18 Uhr ca. 1.000 Fahrzeuge an Werktagen (4 Autos pro Minute). Gegenüber älteren Messungen fahren die Autos in einer Vielzahl schneller (82/83 km/h an Stelle von 77 km/h V85), und auch schneller als erlaubt...

...Das Maß an Beschwerden von Bürgern über zu schnelle Kraftfahrzeuge mag zwar subjektiver Grundnatur sein. Die große Zahl an Meldungen von Anliegern und Nutzern der Querung ist jedoch für meine Einschätzung einer Gefahrenlage nicht ohne jede Aussagekraft. Je mehr Meldungen von Einwohnern zu gleichen Sachverhalten unabhängig voneinander eingehen, mögen sie auch noch so sehr subjektiv gefärbt sein, desto mehr gewinnt auch ein im einzelnen subjektiver Eindruck über gefahrene Geschwindigkeiten und gefährliche Situationen an Aussagekraft im objektiven Sinn. Die jüngsten Geschwindigkeitsmessungen sprechen hier eine deutliche Sprache.

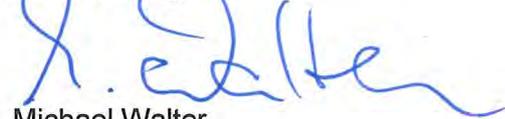
Für die Gefahreneinschätzung nach § 45 Abs. 9 StVO sind dann schließlich explizite Berichte über "Fastunfälle" seitens der Bürger bedeutsam, die aufgrund ihrer Erfahrung im Jahr 2018 einen Bürgerantrag an den Rat der Stadt Hennef gerichtet hatten und die ich aktuell um eine konkrete Schilderung der Erlebnisse gebeten habe...

Städtebaulich/städteplanerisch steht außer Frage, dass eine Verkehrsraumgestaltung bei Neuplanung einer Situation wie in Hennef-Edgoven heute anders aussehen würde. Den Entwicklungen kann ich jedoch kurzfristig nur verkehrsregelnd begegnen.

In der Gesamtschau auch der jüngsten Erkenntnisse erwarte ich eine Umsetzung meiner Anordnung nunmehr bis zum 01.05.2019 und bitte hier um entsprechende Unterstützung und Freigabe durch Ihre Behörde. "...

Über die Entscheidung des Rhein-Sieg-Kreises wird die Verwaltung umgehend berichten.

Hennef (Sieg), den 20.03.2019
In Vertretung



Michael Walter
Erster Beigeordneter

E: 29.01.19

CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297
Telefax: 02242 / 888 -7 297
E-Mail: cdu@hennef.de
Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld
Fraktionsgeschäftsführung: Sören Schilling
Theo Walterscheid

Öffnungszeiten Büro:
Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Antrag: Verkehrssituation L 125

Hennef, den 28.01.2019 / Schi
AN/2019/001

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie namens der CDU-Fraktion die nachfolgende Anfrage an den zuständigen Ausschuss mit der Bitte um mündliche und schriftliche Beantwortung weiterzuleiten:

Sie, sehr geehrter Herr Bürgermeister, haben an einem Ortstermin teilgenommen und die Situation in diesem Bereich so eingeschätzt, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit notwendig sind. Dazu gehört auch eine Begrenzung der zugelassenen Geschwindigkeit auf 50 km/h in diesem Streckenbereich.

Wie ist der Sachstand? Warum wurde diese Maßnahme noch nicht umgesetzt? Am Samstag, den 26.01.2019, ereignete sich genau an der Ausfahrt Edgovener Str. / L 125 (in Höhe der Fußgängerampel) erneut ein schwerer Unfall mit zwei Verletzten, davon einer Schwerverletzten.

Ebenso liegt eine Information vor, dass der „Laufbus“ der Schüler zur Hanftalschule Mitte Januar ebenfalls fast angefahren worden wäre. Eine Anzeige ist nach unserer Kenntnis erstattet worden. Wir bitten dringend um Umsetzung der notwendigen Sofortmaßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit in diesem Übergangsbereich zwischen den Ortsteilen Edgoven und Geisbach/Warh.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Regina Osterhaus-Ehm

Ratsmitglied

gez.

Dr. Hedi Roos-Schumacher

Stellv. Fraktionsvorsitzende

gez.

Swen Schubert

Sachkundiger Bürger

gez.

Christa Große Winkelsett

Stellv. Fraktionsvorsitzende



Ausgefertigt: Sören Schilling

